

Erbrecht nach EU-Vorgabe

Bei Sachverhalt mit Auslandsberührung Verträge rechtlich prüfen lassen

Die EU-Erbrechtsverordnung gilt für alle Erbfälle ab 17.08.2015 in allen Mitgliedsstaaten der EU mit Ausnahme von Irland, Dänemark und Großbritannien. Nachfolgend einige kurze Hinweise:

Für Erbfälle nach dem 16.08.2015 gilt aus deutscher Sicht nicht mehr grundsätzlich das Erbrecht des Staates, dessen **Staatsangehöriger der Erblasser oder die Erblasserin** war. Nunmehr gilt stattdessen grundsätzlich das Recht des Staates seines bzw. ihres letzten **gewöhnlichen Aufenthaltsorts**.

Beispiel: Wenn ein deutscher Staatsangehöriger seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt in Frankreich hat, gilt für seinen gesamten Nachlass das französische Erbrecht, unabhängig davon, in welchem Staat sich sein Vermögen befindet. Auch in Deutschland gelegene Immobilien werden nach französischem Recht vererbt.

Durch diese Regelungen wird eine sog. „Nachlassspaltung“ vermieden: Bis zum Stichtag wurde im obigen Beispiel bewegliches und unbewegliches Vermögen in Deutschland nach deutschem Erbrecht vererbt, die Immobilie in Frankreich nach französischem Erbrecht. Das konnte zu erheblichen Problemen führen, weil beispielsweise ein „Berliner Testament“ in Frankreich nicht anerkannt wird und ein Ehepartner auch kein Pflichtteilsrecht hat.

Wenn ein italienischer Staatsangehöriger seit vielen Jahren in Deutschland lebt und arbeitet und bei seinem Tod Vermögen in Deutschland und Italien hinterlässt, hätte sich **vor dem Stichtag** die Erbfolge gemäß Artikel 25 EGBGB nach der Staatsangehörigkeit gerichtet, **italienisches Erbrecht** wäre zur Anwendung gekommen. **Nach dem Inkrafttreten der EU-ErbVO** wäre **deutsches Erbrecht** an zu wenden, da sich der gewöhnliche Aufenthaltsort des Erblassers in Deutschland befand.

Gemäß Art. 22 EU-ErbVO hätte der Erblasser aber auch eine sogenannte Rechtswahl treffen können, im Rahmen eines Testaments oder eines Erbvertrags.

Die EU-ErbVO lässt im Übrigen **staatsvertragliche Regelungen unberührt**, z.B. das „Deutsch-Türkische Nachlassabkommen“ aus dem Jahre 1929. Hier scheidet die Anwendung der EU-ErbVO und damit die Möglichkeit einer Rechtswahl aus:

Ein türkischer Staatsangehöriger lebt und arbeitet seit vielen Jahren in Berlin. Bei seinem Tod im Herbst 2016 hinterlässt er Guthaben auf Bankkonten in Berlin und ein Hausgrundstück in der Türkei.

Nach § 14 des Abkommens wird der bewegliche Nachlass – die Konten – nach deutschem Erbrecht vererbt, auf das Hausgrundstück findet türkisches Erbrecht Anwendung.

Es ist daher ratsam, bestehende Testamente oder Erbverträge überprüfen zu lassen, wenn es sich um einen Sachverhalt mit Auslandsberührung handelt oder handeln könnte, vor allem darauf, ob die von Ihnen gewünschten Ziele, z.B. Geltung eines bestimmten Erbrechts und die daraus resultierende Erbfolge, (noch) erreicht werden können.

Erika Ortmanns-Müller
Rechtsanwältin in Karlsruhe